

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 25/13 B

L 5 KR 353/12 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 KR 155/11 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK vor Ort,
Universitätsstraße 43, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 19. Oktober 2012 - L 5 KR 353/12 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das SG Münster hat den Antrag des Klägers, ihm für das durch Klagerücknahme vom 2.1.2013 mittlerweile erledigte Klageverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mit Beschluss vom 14.6.2012 abgelehnt. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat seine dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen (*Beschluss vom 19.10.2012*). Gegen diesen Beschluss des LSG hat der Kläger durch seine Bevollmächtigte mit Schreiben vom 15.3.2013 beim BSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß einen Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes gestellt.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Klägers zu verwerfen.
- 3 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die von der Bevollmächtigten des Klägers selbst eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 Da PKH nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.
- 5 2. Die Beschwerde ist bereits aus den zu 1. genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

